

Gemeinde Fleischwangen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Fleischwangen betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen Gemeindegarten Fleischwangen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 39 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 45 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahre.
3. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 36 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 45 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
5. **Altersgemischte Gruppen:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 45 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

(2) Zubuchbare Öffnungszeiten sind im Kindergarten Zeiten die die reguläre Betreuungszeit täglich um 0,5 Stunden übersteigen.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Name des Kindes mit Anschrift, Geburtsdatum,
- Angaben zu den Erziehungsberechtigten
- Telefonnummer für Notfälle
- Angabe zur Anzahl und zum Alter der Geschwister
- Gewählte Betreuungsform
- Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung des Kindes
- Angaben zu Krankheiten, Impfungen, Hausarzt und Krankenkasse
- Abbuchungsermächtigung.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Anzahl der belegten Betreuungsplätze
- die Art der Einrichtung und Betreuungsform
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners (bei Regelbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung).

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat im Voraus (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden höchstens für 11 Monate pro Jahr erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 und 3 auf 50 Prozent.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bei Regelbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

- bis 31.12.2023:

Regelgruppe	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	123,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	55,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	24,00 €
Kinder unter 3 Jahre	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	178,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	146,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	33,00 €
Ganztagesbetreuung pro Wochentag im Monat	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	39,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 u. mehr Kindern u. 18 Jahren	32,00 €

- ab 01. Januar 2024:

Regelgruppe	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	134,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	109,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	60,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	26,00 €
Kinder unter 3 Jahre	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	193,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	158,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	82,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	36,00 €

Ganztagesbetreuung	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	42,00 €
pro Wochentag im Monat	pro Kind aus Familien mit 2 u. mehr Kindern u. 18 Jahren	35,00 €

(3) Für die zu buchbaren Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 2) wird unabhängig von der Anzahl der Kinder, die in der Familie leben, eine Gebühr für jedes betreute Kind in Höhe von 10,00 € / Monat erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens im Kindergarten werden pro Essen eine Gebühr in Höhe von 4,95 € monatlich in Rechnung gestellt. Für den Kindergarten wird zudem ein pauschales Verbrauchsgeld pro Halbjahr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(6) Die Gebühren können von der Gemeinde Fleischwangen jährlich an die Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände angepasst werden. Diese werden kaufmännisch gerundet.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird die Belegungsliste des Folgemonats bis zum 15. des laufenden Monats dem Steueramt des Gemeindeverwaltungsverband Altshausen übergeben.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Fleischwangen, 28.06.2023

gez. Timo Egger

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.